

## **creditsheff Aktiengesellschaft**

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der creditsheff Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die am 3. Januar 2019 veröffentlicht und am 11. März 2019 aktualisiert wurde. Der nachfolgenden Entsprechenserklärung liegt die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erklärung gemäß § 161 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat der creditsheff Aktiengesellschaft geltende Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

Vorstand und Aufsichtsrat der creditsheff Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass in vorgenanntem Zeitraum dem Kodex mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nummern aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprochen wird.

#### **Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex (D&O-Versicherung Aufsichtsrat, Selbstbehalt)**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktions- und aufgabenbezogene feste Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder bei wirtschaftlicher Betrachtung zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

#### **Ziffer 4.1.5 Satz 1 Kodex (Diversity bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen)**

Angesichts der Größe der creditsheff Aktiengesellschaft erfolgen Einstellungen in erster Linie nach der fachlichen Qualifikation und wird dies auch weiterhin der Fall sein. Selbstverständlich wird dabei aber auch der Gesichtspunkt Diversity und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen berücksichtigt.

#### **Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex (Durchführung Vergütungsvergleich)**

Die dieser Empfehlung zu Grunde liegende Wertung ist auf die creditsheff Aktiengesellschaft nicht übertragbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergleich zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Gesellschaften äußerst moderat. Außerdem erscheint ein solcher Vergleich angesichts der geringen Anzahl an Mitarbeitern unverhältnismäßig.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 Kodex (fixe und variable Bestandteile der monetären Vergütung)**

Derzeit erhalten die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme von Herrn Dr. Währisch keine variable Vergütung. Da die Herren Dr. Thabe und Dr. Bartsch als Gründungsaktionäre an der creditshef Aktiengesellschaft jeweils beteiligt sind und dadurch an einer nachhaltigen positiven Entwicklung der creditshef Aktiengesellschaft teilhaben, ist der Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die Aussicht auf eine Steigerung des Unternehmens- und somit Aktienwerts sowie die Aussicht auf eine künftige Erhöhung der Vergütung im Falle einer positiven Entwicklung der creditshef Aktiengesellschaft in Bezug auf die Herren Dr. Thabe und Dr. Bartsch auf eine nachhaltige Entwicklung der creditshef Aktiengesellschaft ausgerichtet ist.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Kodex (Vergütungs-Cap; anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter für die Ausgestaltung der variablen Vergütung)**

Herrn Dr. Währisch wird als Teil seiner Vergütung jährlich ein bestimmter Betrag als sog. Restricted Stock Units gewährt. Nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit erhält Herr Dr. Währisch hierdurch eine bestimmte Anzahl an Aktien der creditshef Aktiengesellschaft, die wiederum für einen bestimmten Zeitraum gesperrt sind, so dass Herr Dr. Währisch nicht über diese verfügen kann.

Da sich der Aktienkurs während des vorgenannten Zeitraums naturgemäß sowohl nach unten als auch noch oben verändern kann und vor dem Hintergrund der unklaren Auslegung der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und die variablen Vergütungsbestandteile eine betragsmäßige Höchstgrenze vorsehen soll, wird von vorgenannter Empfehlung höchst vorsorglich eine Abweichung erklärt. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats handelt es sich bei der Anknüpfung an den Börsenkurs der creditshef Aktiengesellschaft-Aktie um einen anspruchsvollen Vergleichsparameter. Angesichts des nicht hinreichend klaren Wortlauts der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen Empfehlung, wonach die variable Vergütung auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein soll, wird auch diesbezüglich höchst vorsorglich eine Abweichung der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen Empfehlung erklärt.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Kodex (Abfindungscap)**

Ein Abfindungscap ist nicht vereinbart. Angesichts der Höhe der vereinbarten Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder und deren jeweiligen Amtszeit, ist ein Abfindungscap nach Auffassung des Aufsichtsrats unangemessen.

### **Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex (Information über die Grundzüge des Vergütungssystems)**

Die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder wurden für das Geschäftsjahr 2018 Rahmen des Geschäftsberichts offengelegt. Dies ist auch künftig beabsichtigt. Da der Geschäftsbericht allen Aktionären zur Verfügung steht, wurde und wird auf eine Information in der Hauptversammlung verzichtet.

#### **Ziffer 4.2.5 Abs. 2 bis 4 Kodex (Inhalt des Vergütungsberichts)**

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Kodex soll der Vergütungsbericht Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Da die Nebenleistungen im absolut üblichen und angemessenen Rahmen liegen, ist es die Auffassung des Aufsichtsrats, dass das Interesse der derzeitigen Vorstandsmitglieder an einer Wahrung ihrer Privatsphäre Vorrang gegenüber einer Auflistung der Nebenleistungen hat.

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex soll eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands unter Verwendung der dem Kodex beigefügten Mustertabellen erfolgen. In der Hauptversammlung vom 18. Juni 2018 wurde eine Befreiung von der Verpflichtung einer individualisierten Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB beschlossen. Da die in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex enthaltenen Empfehlungen eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfordern, kann dieser Empfehlung nicht gefolgt werden.

#### **Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 Kodex (Zusammensetzung Vorstand)**

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erfolgte aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikation. Selbstverständlich wird der Aufsichtsrat bei künftigen Veränderungen im Vorstand auch den Gesichtspunkt Diversity berücksichtigen.

#### **Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erachtet der Aufsichtsrat derzeit für nicht erforderlich.

#### **Ziffern 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 3, 5.3.3 Kodex (Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats)**

Angesichts der Größe des Aufsichtsrats erachtet der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen und somit auch die Bildung eines Prüfungsausschusses und Nominierungsausschusses für nicht notwendig. Aus diesem Grund kann auch nicht der in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Kodex enthaltenen Empfehlung entsprochen werden.

#### **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kodex (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil)**

Derzeit ist die Benennung von Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hierzu ohne Bedeutung. Der Aufsichtsrat wird sich bei der nächsten Aufsichtsratswahl selbstverständlich damit auseinandersetzen.

#### **Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Kodex (Vergütung Aufsichtsratsmitglieder und individualisierte Offenlegung)**

Während die Satzung der creditshelF Aktiengesellschaft im Rahmen der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern den erhöhten Aufwand des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats berücksichtigt, ist keine gesonderte Vergütung für eine Ausschusstätigkeit vorgesehen. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats wurden keine

14.11.2019

Ausschüsse gebildet, weshalb eine gesonderte Vergütung einer Ausschusstätigkeit derzeit keine Rolle spielt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus § 14 der Satzung der creditshelF Aktiengesellschaft. Da es sich um eine reine Festvergütung handelt, wurde von einer individualisierten Offenlegung abgesehen und soll dies auch künftig nicht geschehen.

**Ziffer 7.1.2 Satz 3 Kodex (Veröffentlichungsfristen für Finanzinformationen)**

Die creditshelF Aktiengesellschaft veröffentlicht unterjährige Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß WpHG. Derzeit benötigt die creditshelF Aktiengesellschaft diesen Zeitraum für die Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen und wird ihn gegebenenfalls in Zukunft auf 45 Tage anpassen.